

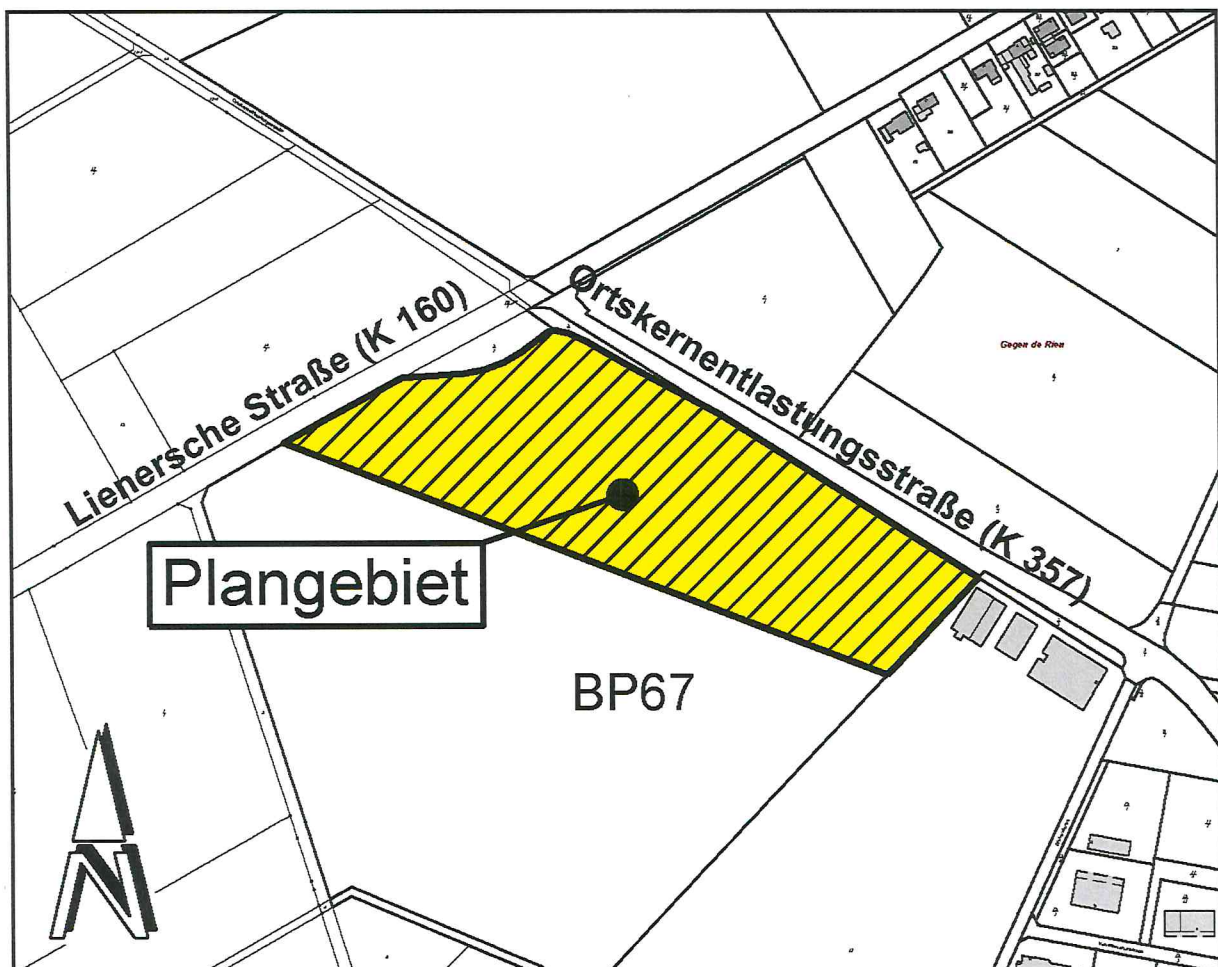
Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Lindern (Oldb) Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Jökelrien“; Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lindern hat in seiner Sitzung am 14.07.2021 den Bebauungsplan **Nr. 67 „Gewerbegebiet Jökelrien“** als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und den Anlagen können im Bauamt der Gemeinde Lindern, Kirchstraße 1, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanes Nr. 67 „**Gewerbegebiet Jökelrien**“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel der Abwägung begründen sollen, ist darzulegen.


In Vertretung
Rump